



Dezernat III
Ordnungsamt
Brand- und Katastrophenschutz

Ansprechpartner: Brandschutzdienststelle
Telefon: *siehe Internetseite*
E-Mail: zbks@teltow-flaeming.de
Stand: 24.01.2022

Brandschutzmerkblatt

Löschwasserversorgung

Hinweise zu Forderungen der gesicherten Löschwasserversorgung

Inhaltsverzeichnis:

I.	Vorbemerkung.....	2
II.	Geltungsbereich	2
III.	Rechtsgrundlagen.....	2
IV.	Löschwasserbedarf.....	3
V.	Löschwasserentnahmestellen	3
VI.	Nachweis der gesicherten Löschwasserversorgung	4
VII.	weitere Quellen zur Information	4



I. Vorbemerkung

Dieses Brandschutzmerkblatt erläutert die Zuständigkeiten und deren gesetzliche Herkunft in Bezug auf die Löschwasserversorgung im Grundschutz und im Objektschutz.

Weiterhin beinhaltet dieses Brandschutzmerkblatt Forderungen und Empfehlungen zu Arten von Löschwasserentnahmestellen, Entfernungen zu Objekten, deren Darstellung in Brandschutzkonzepten und der Nachweispflicht im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

II. Geltungsbereich

Die hier gegebenen Forderungen und Empfehlungen gelten für die Träger des örtlichen Brandschutzes gemäß Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) §2 (1) Punkt 1 zur Sicherstellung des Grundschutzes, für Eigentümer von Objekten, welche aus baurechtlicher Sicht den Objektschutz sicherstellen müssen, sowie für die Ersteller von Brandschutzkonzepten.

III. Rechtsgrundlagen

BbgBKG - Brand- und Katastrophenschutzgesetz (vom 19.06.2019)

VVBbgBKG - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (vom 30.11.2005)

DVGW Arbeitsblatt W405 – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung (2008-02)

Das BbgBKG §2 legt Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz, sowie der Hilfeleistung im Landes Brandenburg fest.

Hierbei überträgt das BbgBKG §3 (1) die Aufgaben der Unterhaltung einer, den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr und der Gewährleistung einer angemessenen Löschwasserversorgung (Grundschutz) auf die amtsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte. Diese werden fortlaufend als Träger des örtlichen Brandschutzes bezeichnet.

Im BbgBKG §14 (1) Punkt 2 wird eine, dem Grundschutz übersteigende Bereitstellung von Löschwasser, Sonderlöschmitteln und/ oder notwendigen Materialien (Objektschutz) dem Eigentümer von Grundstücken auferlegt.

Um zu definieren, wann eine angemessene Löschwasserversorgung gewährleistet ist, verleiht die VVBbgBKG Abschnitt 3.1 dem DVGW Arbeitsblatt W405 Gesetzescharakter.

Das DVGW Arbeitsblatt W405 differenziert eine angemessene Löschwasserversorgung zum Grundschutz und zum Objektschutz. Hierbei ist der Grundschutz durch die Träger des örtlichen Brandschutzes sicherzustellen. Der Objektschutz wird hingegen dem Objekteigentümer auferlegt, insofern der Löschwasserbedarf nicht bereits durch den Grundschutz abgedeckt wird.



IV. Löschwasserbedarf

a. Grundschutz

Der Löschwasserbedarf wird in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung nach BauNVO §17 und der Gefahr der Brandausbreitung gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 für den Löschbereich ermittelt.

Gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 Abschnitt 7 umfasst der Löschbereich 300m Umkreis um das Brandobjekt und betrachtet alle Wasserentnahmemöglichkeiten in diesem Bereich. Die ermittelte Löschwassermenge ist für eine Löschzeit von 2h nachzuweisen.

Im Anhang dieses Brandschutzmerkblatts kann „Anhang 1 – Richtwerte für den Löschwasserbedarf“ nach DVGW Arbeitsblatt W405 (2008-02) eingesehen werden.

b. Objektschutz

Für Objekte mit erhöhtem Brand- und/oder Personenrisiko oder sonstige Einzelobjekte im Außenbereich kann ein, über den Grundschutz hinausgehender Löschwasserbedarf festgesetzt werden. Dieser wird von der Brandschutzdienststelle festgesetzt und begründet. Dieser zusätzliche Löschwasserbedarf ist durch den Eigentümer sicherzustellen. Weiterhin kann eine Vorhaltung von Sonderlöschmittel und/ oder weiteren notwendige Materialien gefordert werden.

V. Löschwasserentnahmestellen

Löschwasserentnahmestellen sind mit Hinweisschildern gem. DIN 4066 zu kennzeichnen. Weiterhin ist eine gesicherte und befestigte Zufahrt, sowie eine entsprechende Aufstellfläche nach DIN14090 i.V.m. Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (vom 09.07.2007) sicherzustellen.

a. zentrale Löschwasserversorgung

Die zentrale Löschwasserversorgung beschreibt die Löschwasserentnahme aus dem Trinkwassernetz. Hierzu werden Überflurhydranten (DIN EN 14384) und Unterflurhydranten (DIN EN 14339) im Trinkwassernetz integriert um eine Entnahmemöglichkeit zu schaffen.

b. unabhängige Löschwasserversorgung

Die unabhängige Löschwasserversorgung unterscheidet sich wiederum in unerschöpfliche- und erschöpfliche Wasserentnahmestellen.

i) unerschöpfliche Wasserentnahmestellen:

- | | |
|------------------------------|------------------------------|
| - natürliche offene Gewässer | z.B. Flüsse, Seen, Bäche ... |
| - künstliche offene Gewässer | z.B. Kanäle, Stauseen ... |
| - Löschwasserbrunnen | nach DIN 14220 |

***Beachte:** offene Gewässer sind stark von der Witterung abhängig und stehen nicht in jedem Fall ganzjährig mit einer ausreichenden Wassermenge zur Verfügung und sollten zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs nur in Ausnahmen herangezogen werden. Bei offenen Wasserentnahmestellen kann ein Sauganschluss nach DIN14244 erforderlich sein.*

ii) erschöpfliche Wasserentnahmestellen

- | | |
|-------------------------------------|----------------|
| - Löschwasserteiche | nach DIN 14210 |
| - unterirdische Löschwasserbehälter | nach DIN 14230 |
| - überirdische Löschwasserbehälter | nach DIN 14230 |



VI. Nachweis der gesicherten Löschwasserversorgung

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden die Träger des örtlichen Brandschutzes u.a. zu einer Stellungnahme bzgl. der gesicherten Löschwasserversorgung seitens der Bauaufsichtsbehörde oder des Prüfsachverständigen aufgefordert.

Hierzu hat ein schriftlicher Nachweis über die gesicherte Löschwasserversorgung seitens der Träger des örtlichen Brandschutzes (Grundschutz) und/ oder des Eigentümers (Objektschutz), mit folgenden Informationen zu erfolgen:

- Art, Bezeichnung, Eigentümer und Lage/ Entfernung der Löschwasserentnahmestelle
- rechtliche Sicherung zur Nutzungserlaubnis für die Löschwasserentnahme, falls der Eigentümer der Löschwasserentnahmestelle nicht der Träger des örtlichen Brandschutzes oder der Objekteigentümer ist
- Leistungsfähigkeit der Löschwasserentnahmestelle
 - bei Löschwasserbehältern → Fassungsvermögen
 - bei Hydranten → Wasserabgabemenge und Druck
 - bei Löschwasserbrunnen → Wasserabgabemenge und Saughöhe
 - bei offenen Gewässern → Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle
- zeichnerische Darstellung auf einem Objektplan

Die Löschwasserentnahmestellen sind im Umkreis von 300m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse wie z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen, langgestreckte Gebäudekomplexe oder mehrere Straßenzüge.

Wird Löschwasser aus dem Trinkwassernetz herangezogen, darf die Mindestfördermenge je Hydrant 24m³/h nicht unterschreiten. Für den gesamten Löschwasserbedarf können mehrere Hydranten herangezogen werden, sofern sie an verschiedenen Netzsträngen angeschlossen sind.

Der Nachweis der gesicherten Löschwasserversorgung kann mit Hilfe des „Formblatt zum Löschwassernachweis“ erfolgen.

VII. weitere Quellen zur Information

- Deutsche Feuerwehr-Zeitung BRANDSCHUTZ „Löschwasserversorgung als Pflichtaufgabe nach dem Brandenburgischem Brand- und Katastrophenschutzgesetz“ S.787-790 (10/19)
- ABGF Fachempfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ (2018-4)

Für Fragen zur Löschwasserversorgung stehen Ihnen die Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle zur Verfügung.

Ansprechpartner Brandschutzdienststelle:

<https://www.teltow-flaeming.de/was-erledige-ich-wo/dienstleistungen/details/brandschutzdienststelle>



Anhang 1 – Richtwerte für den Löschwasserbedarf [l/min] unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung^{e)} nach DVGW-Arbeitsblatt W 405:2008-02

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungs-Verordnung	reine Wohngebiete (WR)		Gewerbegebiete (GE)			Industriegebiete (GI)
	allgem. Wohngebiete (WA)	besondere Wohngebiete (WB)	Kerngebiete (MK)			
	Mischgebiete (MI)					
	Dorfgebiete (MD) ^{a)}					
Zahl der Vollgeschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	-
Geschossflächenzahl ^{b)} (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1,2	0,3 < GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1,0	1,0 < GFZ ≤ 2,4	-
Baumassenzahl ^{c)} (BMZ)	-	-	-	-	-	BMZ ≤ 9
Löschwasserbedarf						
Bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung ^{e)}	l / min (m³/h)	l / min (m³/h)	l / min (m³/h)	l / min (m³/h)	l / min (m³/h)	l / min (m³/h)
klein	800 (48)	1.600 (96)	800 (48)	1.600 (96)	1.600 (96)	1.600 (96)
mittel	1.600 (96)	1.600 (96)	1.600 (96)	1.600 (96)	3.200 (192)	3.200 (192)
groß	1.600 (96)	3.200 (192)	1.600 (96)	3.200 (192)	3.200 (192)	3.200 (192)

Überwiegende Bauart

feuerbeständige^{d)}, hochfeuerhemmende^{d)} oder feuerhemmende Umfassungen, harte Bedachungen^{d)}

Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht hochfeuerhemmend oder nicht feuerhemmend, harte Bedachungen; oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen^{d)}

Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend; weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert). Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.

^{a)} Soweit nicht unter kleinen ländlichen Ansiedlungen fallend (2-10 Anwesen)

^{b)} Geschossflächenzahl = Verhältnis von Geschossfläche zu Grundstücksfläche

^{c)} Baumassenzahl = Verhältnis vom gesamten umbauten Raum zur Grundstücksfläche

^{d)} Die Begriffe „feuerhemmend“, „hochfeuerhemmend“ und „feuerbeständig“ sowie „harte Bedachung“ und weiche Bedachung sind baurechtlicher Art.

^{e)} Begriff nach DIN 14011 Teil 2: „Brandausbreitung ist die räumliche Ausdehnung eines Brandes über die Brandausbruchsstelle hinaus in Abhängigkeit von der Zeit“. Die Gefahr der Brandausbreitung wird umso höher, je brandempfindlicher sich die überwiegende Bauart eines Löschbereiches erweist.